

## § 4 VO-ID212840 (Brandenburg) — Verbote, Genehmigungsvorbehalte

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Obere Havelniederung"

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 dieser Verordnung zulässigen

Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 22 Abs.

3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes folgende Handlungen verboten:

Trockenrasen, Zwergstrauchheiden, insbesondere in ihrer regionaltypischen

Ausprägung als trockene Sandheiden, Binnendünen und Quellbereiche

nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;

Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu

beeinträchtigen;

Kleingewässer nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder

zu zerstören;

Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Alleen,

Streuobstbestände, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze oder

Ufervegetation sowie Findlinge oder Lesesteinhaufen zu beschädigen oder zu

beseitigen. Dies betrifft nicht die Anlage und Erweiterung von Lesesteinhaufen.

(2) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu

verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu

beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen,

bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer

beabsichtigt,

bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder

Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;

Bodenbestandteile abzubauen, die Bodengestalt zu verändern,

Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;

Plakate oder Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen, ausgenommen zur

saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;

Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen;

außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten

Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht

gekennzeichneten Reitwege sowie der aufgrund von § 20 Abs. 3 des

Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;

außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und

gekennzeichneter Plätze sowie von Hausgärten Wohnwagen aufzustellen

oder offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben;

Grünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;  
außerhalb des Waldes standortfremde oder landschaftsuntypische  
Gehölzpflanzungen vorzunehmen;  
Röhrichte außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren.  
(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist, unbeschadet anderer  
Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu  
erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht  
verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich  
zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.  
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Flächen im Geltungsbereich eines  
Bauleitplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck  
widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für  
Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Darstellungen  
oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im Bauleitplan in  
geeignetem Maßstab kartografisch darzustellen.

Zitiervorschlag: § 4 VO-ID212840 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg  
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and  
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.  
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212840/4>